

Drucksache Nr.: 013/2024

Dezernat IV

Federführend: Stadtplanung

Anlagen: 4

Az.: 220.Bu

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsbeirat Lachen-Speyerdorf	06.02.2024	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	14.02.2024	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr	15.02.2024	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	20.02.2024	Ö	zur Beschlussfassung

### Bebauungsplan "Am Jahnplatz, I. Änderung" im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf

a) Abwägung der während der förmlichen Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen

b) Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften

#### Antrag:

Der Stadtrat

1. beschließt die Behandlung der im Rahmen der förmlichen Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB laut Verwaltungsvorschlag,
2. beschließt den Bebauungsplan „Am Jahnplatz, I. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 24 GemO und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 88 LBauO i.V.m. § 24 GemO als Satzung.

#### Begründung:

Der Stadtrat beschloss in öffentlicher Sitzung am 21.11.2023 (Vorlage 344/2023) die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans im vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB und die Durchführung der förmlichen Beteiligung zum Entwurf. Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand vom 24.11.2023 bis einschließlich 09.01.2024 statt.

Seitens der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Von den Nachbargemeinden gingen zwei Stellungnahmen ein, jedoch ohne Bedenken, Anregungen oder Hinweise.

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen 26 Stellungnahmen ein, allesamt ohne Bedenken und Anregungen. Insgesamt wurden sechs Hinweise gegeben, wovon einer in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen wird (Flugplatz Lachen-Speyerdorf). Ein weiterer, bereits vorhandener Hinweis zum Bebauungsplan wird aktualisiert (Bodenschutz).

Auf Wunsch der Unteren Bauaufsicht erfolgt zudem ein Hinweis auf die (neue) natürliche Geländeoberfläche. Ein als Anlage zum Textteil des Bebauungsplans beigefügter, bauaufsichtlich genehmigter Geländehöhenplan soll den Bauverantwortlichen künftig als klare Vorgabe für die untere Bezugshöhe des jeweiligen Baugrundstücks dienen.

Es wird daher empfohlen, über die während der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen gemäß Verwaltungsvorschlag zu entscheiden und den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen.

Im Übrigen wird auf die Unterlagen zum Bebauungsplan verwiesen.

Neustadt an der Weinstraße,

Oberbürgermeister